

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

Umsetzung des Opferhilfegesetzes (1992–1996)

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Benteli, Marianne

Bevorzugte Zitierweise

Benteli, Marianne 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Umsetzung des Opferhilfegesetzes (1992–1996), 1992 – 1996*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 25.05.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Sozialpolitik	1
Gesundheit, Sozialhilfe, Sport	1
Sozialhilfe	1

Abkürzungsverzeichnis

OHG Opferhilfegesetz

LAVI Loi sur l'aide aux victimes

Allgemeine Chronik

Sozialpolitik

Gesundheit, Sozialhilfe, Sport

Sozialhilfe

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 30.12.1992
MARIANNE BENTELI

Als direkte Folge des Opferhilfegesetzes, welches bestimmt, dass Opfer von Sexualdelikten Anrecht auf Einvernahme und Urteil durch eine Person des gleichen Geschlechts haben, wurde auf den 1.1.1993 **erstmals eine Frau in die Militärjustiz gewählt.**¹

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 01.01.1993
MARIANNE BENTELI

Seit Beginn des Berichtsjahres 1993 ist das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten («**Opferhilfegesetz**», OHG) **in Kraft**. Als Opfer im Sinne des neuen Gesetzes gelten Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, unabhängig davon, ob der Täter ermittelt werden kann oder einer Strafe zugeführt wird. Vollzogen werden muss dieses Gesetz, welches für die Opfer umfassende Beratung, finanzielle Hilfe und eine Besserstellung im Strafprozess verlangt, in den Kantonen, doch verlief die Umsetzung fast überall harzig.²

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 13.03.1993
MARIANNE BENTELI

Das **OHG** bestimmt, dass namentlich bei Sexualdelikten dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person angehören muss, die gleichen Geschlechts ist wie das Opfer. Das Obergericht des Kantons Bern **weigerte sich, diese Bestimmung beim Einzelrichter anzuwenden**, mit der Begründung, dies komme einem Berufsverbot für männliche Einzelrichter gleich. In der Fragestunde der Frühjahrsession 1993 darauf angesprochen, taxierte Bundesrat Koller diese Argumentation als unzulässig und verwies auf die Möglichkeit, den Rechtsanspruch des Opfers vor Bundesgericht durchzusetzen.³

INTERKANTONALE ZUSAMMENARBEIT
DATUM: 18.06.1994
MARIANNE BENTELI

Die **Umsetzung** des seit Anfang 1993 in Kraft stehenden **Opferhilfegesetzes** verläuft nach wie vor schleppend und uneinheitlich, da die Kantone die Vollzugspraxis mehr oder weniger mühsam erarbeiten müssen. Die Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren will deshalb **gesamtschweizerische Richtlinien** erarbeiten lassen. Ihrer Ansicht nach müsste die Opferhilfe einheitlicher und grosszügiger gehandhabt werden.⁴

BERICHT
DATUM: 01.02.1996
MARIANNE BENTELI

Mehr Menschen als erwartet haben in den beiden ersten Jahren seit **Einführung des Opferhilfegesetzes** Beratungen und Entschädigungen in Anspruch genommen. Dies ging aus dem **ersten Zwischenbericht des Bundesamtes für Justiz** hervor, der auch feststellte, dass die Kantone den Vollzug des OHG im grossen und ganzen gut erfüllt haben. So sei der Auftrag, für Beratungsstellen zu sorgen, in allen Kantonen ausgeführt worden; auch dem Persönlichkeitsschutz sowie der Besserstellung der Opfer im Strafverfahren werde in der Praxis nachgelebt. Die vom Gesetz vorgesehenen Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen seien vor allem bei Körperverletzungen, Tötungs- und Sexualdelikten ausgerichtet worden.⁵

1) Presse vorn 30.12.92.

2) BaZ, 30.1.93; Bund, 15.4.93 und 5.1.94; TA, 29.6.93.

3) Amtl. Bull. NR, 1993, S. 147; BZ, 13.3.93.

4) NZZ, 18.6. und 14.11.94; LZ, 6.1.95.

5) NZZ, 11.1.96; SGT, 4.4.96; SHN, 4.10.96., Bund, 25.3.97